



**Sachstand zur baulichen Entwicklung des  
Landschaftsraums Schwarze Heide der  
Landeshauptstadt  
Anfrage der Fraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN vom 5.  
Mai 2022**

---

*Organisationseinheit:*  
Dezernat III

*Datum*  
06.05.2022

**Sachverhalt**

Vorbemerkung der Frage stellenden Fraktion:

In einer Anfrage der Fraktion Bündnis 90/ DIE GRÜNEN aus dem Jahr 2019 (2909 IV) wurde die Regionsverwaltung bereits detailliert zu arten- und naturschutzrechtlichen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der baulichen Erschließung der Schwarzen Heide befragt.

Die mehrheitsbildende Koalition aus SPD und Bündnis 90/Grüne im Rat der Landeshauptstadt Hannover hat in ihrem Koalitionsvertrag 2021 festgehalten, dass „bereits vorgesehene Flächenreserven aus dem Wohnkonzept 2025“ erschlossen und mit Baurecht versehen werden sollen. Dazu gehört auch ein signifikanter Teil der Schwarzen Heide. „Die Hälfte der bisher zur Bebauung vorgesehenen Fläche westlich der Stelinger Straße soll zwar als Landschaftsschutzgebiet erhalten bleiben, die übrige Fläche soll jedoch als Baufläche (für Wohnungen und Gewerbe) ausgewiesen werden“.

Im regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) ist der Bereich der Schwarzen Heide als Vorbehaltsgebiet Freiraumfunktion, Vorranggebiet zur Vergrößerung des Waldanteils sowie Landwirtschaft festgelegt. In der beschreibenden Darstellung zum RROP 2016 heißt es auf Seite 30: „In dem Vorranggebiet Freiraumfunktionen sind bauliche Anlagen im Sinne einer Besiedlung und andere funktionswidrige Nutzungen unzulässig.“

Die Verwaltung der Landeshauptstadt beschreibt die Bedeutung der Schwarzen Heide für den Natur- und Artenschutz in folgenden Worten: Neben dem Laubfrosch sind es zahlreiche weitere, z.T. stark gefährdete und dem gesetzlichen Artenschutz unterliegende Arten, die in der Schwarzen Heide vorkommen (z.B. Brutvögel, Fledermäuse, Libellen, Tagfalter, Heuschrecken, Wildbienen, Pflanzen). Aus Sicht des Naturschutzes sind überdies Vorkommen von gesetzlich geschützten Biotopen

sowie wertvolle Bereiche für weitere Schutzgüter (z.B. Landschaftsbild, Boden) bewertungsrelevant.

Die ausgesprochen hohe naturschutzfachliche Bedeutung der Schwarzen Heide kommt auch im Landschaftsrahmenplan der Region Hannover zum Ausdruck. Das Gebiet wird als potenzielles Landschaftsschutzgebiet benannt. Im Zielkonzept ist es für die Sicherung und Entwicklung von Gebieten mit sehr hoher Bedeutung für Arten, Biotop und weitere Schutzgüter ausgewiesen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Liegen der Regionsverwaltung inzwischen neue floristische, faunistische und weitere landschaftsökologische (Detail-)Untersuchungen oder Gutachten vor? Wie werden diese eingeschätzt?

Antwort der Verwaltung:

Nein, es liegen keine neueren Untersuchungen vor.

2. Hat die Regionsverwaltung Kenntnis darüber, ob artenschutzrechtliche Konflikte bewertet wurden, die entstehen könnten, wenn ein Teil der westlichen Schwarzen Heide bebaut würde?

Antwort der Verwaltung:

Nein, der Verwaltung liegen keine Kenntnisse zu einer möglichen Bewertung vor.

3. Hat die Regionsverwaltung Kenntnis darüber, welcher Teil der westlichen Schwarzen Heide als Bauland ausgewiesen werden soll? Von welchen Faktoren würde diese Entscheidung abhängen, da dem gesamten Bereich der westlichen Schwarzen Heide eine hohe arten- und naturschutzrechtliche Bedeutung zukommt?

Antwort der Verwaltung:

Nein, der Verwaltung ist nicht bekannt, welcher Teil bebaut werden soll. Die Planung zur Bebauung trifft die Stadtverwaltung, es müssen die Bestimmungen des besonderen Artenschutzrechts §§ 44/45 BNatSchG eingehalten werden.

4. Hat die Verwaltung der Landeshauptstadt Hannover erneut Kontakt zur Regionsverwaltung aufgenommen? Wenn ja, aus welchen Gründen? Was waren die Ergebnisse der Gespräche?

Antwort der Verwaltung:

Bezüglich der Schwarzen Heide fanden keine Gespräche statt.

5. Hat die Verwaltung der Landeshauptstadt Hannover bereits einen Antrag zur Änderung der Regionalen Raumordnungsprogrammes bei der Verwaltung

eingereicht, um das zu beplanende Gebiet aus der Darstellung Vorranggebiet Freiraumfunktionen herauszunehmen?

Antwort der Verwaltung:

Nein, der UNB ist das nicht bekannt.

6. Wie würde das weitere Vorgehen nach dem Einreichen eines Änderungsantrages des RRÖPs durch die Landeshauptstadt aussehen?

Antwort der Verwaltung:

Der Antrag würde durch die zuständige Behörde geprüft werden und die Träger öffentlicher Belange beteiligt werden.

**Anlage/n**

Keine